

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 1563/20.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: BLKR Rechtsanwält*innen, Mehringdamm 40,
10961 Berlin, Az.: █████/20,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az. █████
232,

Beklagte,

wegen: Asylrecht

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Oktober 2024

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht █████ als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren ein-
gestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. September 2020 in dessen Ziffern 4 – 6 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Nigerias vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt nunmehr noch die Feststellung, dass für sie ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich ihres Herkunftslandes Nigeria besteht.

Die Klägerin ist ausweislich eines Auszuges aus der VIS-Datei am [REDACTED] in Lagos geboren und nigerianische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben nach [REDACTED] 2018 schließlich aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Dezember 2018 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

In ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 11. Januar 2019 sowie am 16. Juli 2020 trug die Klägerin zur Begründung ihres Asylantrages im Wesentlichen vor, dass sie Nigeria verlassen habe, da sie vom Vater ihres Kindes nicht gut behandelt worden sei und ihr schließlich eine Frau bei der Ausreise nach Italien geholfen habe. Diese Frau habe gesagt, dass sie der Klägerin etwas zu Essen gebe und sie sich in Italien dann um deren Kind kümmern solle. Schlussendlich habe die Frau jedoch gemeinsam mit ihrem Ehemann verlangt, dass die Klägerin sich in Italien prostituere. Da die Klägerin dies verweigert habe, sei sie eingesperrt und misshandelt und missbraucht worden.

Mit Bescheid vom 01. September 2020 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), Asylanerkennung (Ziffer 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen. Sie forderte die Klägerin unter Androhung ihrer Abschiebung nach Nigeria auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen (Ziffer 5) und

befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass nicht ersichtlich sei, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Nigeria einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Unabhängig davon stünde ihr jedoch zumindest eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Aus den gleichen Grund scheidet auch die Gewährung von subsidiären Schutz aus. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Nigeria führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Klägerin sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung nicht beachtlich. Die Klägerin sei jung und arbeitsfähig und ihr sei es auch in der Vergangenheit gelungen durch Gelegenheitsarbeiten für ihren Unterhalt zu sorgen. Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK komme nicht in Betracht. Es drohe der Klägerin auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führe. Solche Gefahren seien bereits nicht vorgetragen.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin am 22. September 2020 Klage erhoben. Ergänzend führt sie aus, dass sie in Nigeria über keinerlei soziales oder familiäres Netzwerk verfüge. Zudem leide sie an Diabetes mellitus Typ 2 und einer latenten Hypoerthyreose. In diesem Zusammenhang legt sie einen Medikationsplan des Dr. med. [REDACTED] – Facharzt für Allgemeinmedizin – vom [REDACTED] 2024 vor ausweislich dessen die Klägerin täglich drei Tabletten Metformin, zwei Tabletten Sitagliptin sowie täglich eine Tablette Ramipril nehme. Einem Arztbrief des Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] lässt sich zudem entnehmen, dass die Klägerin unter nicht insulinabhängiger Diabetes mellitus und arterieller Hypertonie leide. Eine kontinuierliche Versorgung mit Medikamenten und eine regelmäßige Kontrolle der Blutwerte sei zu gewährleisten.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage betreffend die Zuerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz) zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt sodann,

die Beklagte wird, unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. September 2020 in dessen Ziffern 4 – 6 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend führt sie aus, dass sich ausweislich der Angaben des Auswärtigen Amtes in den letzten Jahren die medizinische Versorgung in den Haupt- und größeren Städten in Nigeria sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor deutlich verbessert habe. Rückkehrer fänden in den Großstädten eine grundsätzlich ausreichende medizinische Grundversorgung vor.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 03. Dezember 2021 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 01. Oktober 2024 hat das Gericht die Klägerin informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift in der Gerichtsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Ausländerakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel auf der Erkenntnismittelliste Nigeria Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch die zuständige Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) mit Beschluss vom 03. Dezember 2021 zur Entscheidung übertragen hat.

Soweit die Klägerin ihr Begehren auf die Feststellung von Abschiebungsverboten beschränkt und die weitergehende Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Im Übrigen hat die zulässige Klage Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 01. September 2020 ist in seinen Ziffern 4 - 6 rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten. Die Klägerin hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 38 unter Hinweis auf die st. Rspr.; zum strengeren Maßstab des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG: BVerwG, B. v. 08. August 2018 – 1 B 25.18 – juris Rn. 13).

Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Urt. v. 29. September 2011 – 10 C 24.10 – juris).

Bezogen auf krankheitsbedingte Verschlechterungen des Gesundheitszustands eines Ausländers bei Rückkehr in sein Heimatland muss daher ernsthaft zu befürchten stehen, dass sich sein Gesundheitszustand in seinem Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, etwa weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Erforderlich ist, dass die drohende Gesundheitsgefahr von besonderer Intensität ist und die zu erwartende Gesundheitsverschlechterung alsbald nach Rückkehr in den Zielstaat eintreten droht (BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 2006 – 1 C 18.05 – juris Rn. 15). Dementsprechend kann von einer abschiebungsschutzrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon dann gesprochen werden, wenn „lediglich“ eine Heilung eines Krankheitszustandes des Ausländers im Abschiebungsfall nicht zu erwarten ist. Eine solche Gefahr ist auch nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur, wenn außergewöhnlich schwere körperliche oder psychische Schäden alsbald nach der Einreise des Betroffenen in den Zielstaat drohen. Diese Befürchtung kann auch dann begründet sein, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Herkunftsland des Ausländers zwar allgemein zur Verfügung steht, sie dem betroffenen Ausländer im Einzelfall jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Die mögliche Unterstützung durch Angehörige ist dabei in die gerichtliche Prognose, ob eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht, einzubeziehen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27. Januar 2015 – 13 A 1201/12.A – juris Rn. 30 ff. m.w.N.).

Die Klägerin leidet ausweislich des eingereichten Arztbriefes an Diabetes mellitus, das mit Metformin-Tabletten und Sitagliptin-Tabletten behandelt wird. Dabei handelt es sich um eine behandlungsbedürftige Erkrankung. Bei Diabetes mellitus Typ 2 handelt es sich auch um eine schwerwiegende und lebensbedrohliche Erkrankung. Gänzlich unbehandelt kann die Erkrankung gerichtsbekanntermaßen zum Tod

oder zumindest zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Mithin kommt es vorliegend darauf an, ob der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Nigeria zeitnah eine Behandlung ihrer Diabetes mellitus Typ 2, also vor allem eine zeitnah einsetzende und verlässliche Versorgung mit den benötigten Medikamenten, auch tatsächlich zur Verfügung stehen wird und insbesondere finanzierbar ist.

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist die bei der Klägerin vorhandene Diabetes-Erkrankung zwar in Nigeria grundsätzlich behandelbar, jedoch ist das Gericht der Überzeugung, dass es der Klägerin als alleinstehender Frau im für nigerianische Verhältnisse mehr als fortgeschrittenen Lebensalter ohne soziales Netzwerk im Falle einer Rückkehr nach Nigeria nicht möglich sein wird, die für sie erforderliche medikamentöse Dauer-Behandlung der Diabetes-Erkrankung fortzusetzen sowie die regelmäßig erforderliche ärztliche Untersuchung dauerhaft sicherzustellen.

Die Klägerin war zuletzt 2018 in Nigeria und hat dort keinerlei Angehörige oder ein anderweitiges soziales Netzwerk. Ihr ist es vor der Ausreise bereits kaum gelungen ihren Lebensunterhalt zu sichern. Sie hat um Lebensmittel gebettelt und gelegentlich kleinere Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und Reinigungsarbeiten verrichtet. Hinzu kommt, dass die Klägerin in Deutschland in einen Unfall verwickelt war, bei dem sie weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht geringen Ausmaßes davontrug. So kann sie nunmehr ihren rechten Arm kaum heben und klagt über dauerhafte Rückenschmerzen. Insgesamt wirkt sie in ihrer Mobilität (wovon sich das Gericht einen persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung verschaffen konnte) deutlich eingeschränkt. Für das Gericht ist es daher nicht ersichtlich, dass die Klägerin in Nigeria in der Lage wäre erneut überhaupt ihren Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten – zumal diese im informellen Sektor häufig durch körperliche Tätigkeiten geprägt sein dürften – zu sichern. Angesichts dessen wird sich die Klägerin die zur Behandlung seiner Diabeteserkrankung notwendigen Medikamente im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria nicht leisten können. So kostet derzeit allein eine Packung des mehrmals täglich einzunehmenden Metformin mit 120 Tabletten ca. 18.500 Naira (<https://onehealthng.com/product/metformin-glucofage-sandoz-1000mg>). Eine Packung Sitagliptin mit ca. 56 Tabletten kostete bereits im Jahr 2022 durchschnittlich etwa 14,7 USD (entspricht aktuell etwa 23.800 Naira). Die Konsultation eines Allgemein- oder Facharztes kostet etwa 41 USD (entspricht aktuell etwa 66.400 Naira), wobei Laboruntersuchungen etc. noch nicht inbegriffen sind (zu dem

Ganzen euaa, medical country of origin information report: nigeria, April 2022 S. 56 ff).

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zur medizinischen Versorgung von Diabetes-Erkrankungen in Nigeria und der Verfügbarkeit der erforderlichen Medikamente, der hiermit verbundenen Kosten sowie der persönlichen Umstände der Klägerin ist auszuschließen, dass diese in der Lage wäre, für sich zu sorgen und daneben ihre erforderliche medizinische Behandlung zu organisieren bzw. zu finanzieren.

Ob zudem die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung mehr, da es sich bei dem national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 08. September.2011 - 10 C 14.10 -, juris, Rn. 16).

Nachdem zugunsten der Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen ist, war der Bescheid des Bundesamts in seinen Ziffern 4 - 6 aufzuheben. Die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind nicht erfüllt. Mangels drohender Abschiebung liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AufenthG für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht vor, weshalb dessen Befristung deklaratorisch aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylG. Sie entspricht der unterschiedlichen Gewichtung des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten sowie der teilweisen Klagerücknahme.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

■

Beglaubigt

■

Verwaltungsgerichtsbesetzung

